Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums an und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur, Medienforschung), die den Ansprüchen einer interdisziplinär geprägten Medienlandschaft Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: a) ein Studienfach ("kleines" Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur. Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als "kleines" Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als "großes" Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es: a) drei Basismodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, b) ein Aufbaumodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät) 2. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 3. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 5. Medienkulturwissenschaft (Philosophische Fakultät) Das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät toder in Kombination mit dem unter Nr. 5 aufgeführten Studienfächer der Philosophischen Fakultät studiert werden. Für die Studienfächer gemäß

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
		Nr. 1 bis 4 gilt diese Prüfungsordnung, für das Studienfach Medienkulturwissenschaft gilt die einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur erfolgt entsprechend der Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung. Das Studium der Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 wird in den Anhängen dieser Prüfungsordnung geregelt.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studien- fachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Note des "kleinen" oder "großen" Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur sowie die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamt- note	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im "großen" Studienfach anzufertigen.
Umfang der Master- arbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschluss- dokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.